

Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Übersee (Entwässerungssatzung – EWS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Übersee folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

In § 1 Öffentliche Einrichtung Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der Gemeindeteile Angerling, Damberg, Frenthal, Reisermann, Weidach und Wessen“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Übersee, den 04.08.2011

Nitschke, 1. Bürgermeister